

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Indien werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von ihren Unternehmen in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das andere Land entsandt. Eine Doppelversicherung und damit eine doppelte Beitragsbelastung wird dadurch vermieden, dass die in das andere Land entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, in der Regel des Heimatstaats, unterliegen. Unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer konnten nicht festgestellt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz werden die innerstaatlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft werden zwei Informationspflichten eingeführt. Dies führt zu Bürokratiekosten in marginaler Höhe. Für die Verwaltung werden sechs Informationspflichten eingeführt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 26 Februar 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien
über Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKR
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 854. Sitzung am 13. Februar 2009 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 8. Oktober 2008
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien
über Sozialversicherung

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in New Delhi am 8. Oktober 2008 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung,
2. der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Durchführung des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung.

Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens sowie Änderungen der in Artikel 1 Nummer 2 genannten Durchführungsvereinbarung in Kraft zu setzen. Im Übrigen wird die Bundesregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Regelungen zu treffen. Dabei können zur Anwendung und Durchführung des Abkommens insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den mit der Durchführung des Abkommens befassten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer im Abkommen genannter Stellen und Behörden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 2 und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich die Übereinkünfte auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Das Vertragsgesetz bedarf nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, weil der Vertrag, der innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auf dem Wege der Rechtsverordnung alles Erforderliche zur Durchführung des Abkommens zu tun. Dabei kann es sich um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten, um die Inkraftsetzung von Änderungen der Durchführungsvereinbarung vom 8. Oktober 2008 oder um andere innerstaatliche Regelungen handeln.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 2 sowie die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 5 Absatz 1 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Es ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über Sozialversicherung

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Social Insurance

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Indien –

The Federal Republic of Germany
and
The Republic of India,

in dem Wunsch, ihre freundschaftlichen Beziehungen zu festigen, und entschlossen, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit zu fördern sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im anderen Vertragsstaat zu erleichtern und insbesondere zu vermeiden, dass für einen Arbeitnehmer gleichzeitig die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten gelten –

Desiring to strengthen their friendly relations and resolving to further their mutual cooperation in the field of social security and to facilitate the performance of work in the other Contracting State and, in particular, to avoid that an employee is subject to the legislation of both Contracting States at the same time,

haben Folgendes vereinbart:

have agreed upon the following:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Article 1
Definitions

- (1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke
- a) „Hoheitsgebiet“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,
in Bezug auf die Republik Indien
das Hoheitsgebiet der Republik Indien;
- b) „Rechtsvorschriften“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,
in Bezug auf die Republik Indien
die Gesetze und alle darauf beruhenden Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen und Mitteilungen, die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfasst werden;
- c) „zuständige Behörde“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

in Bezug auf die Republik Indien
der Minister für Angelegenheiten von Auslandsindern (Minister of Overseas Indian Affairs);
- d) „Träger“
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
der Versicherungsträger, dem die Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten Rechtsvorschriften obliegt, und die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle,

1. For the purposes of this Agreement,
- (a) “territory” means,
as regards the Federal Republic of Germany,
the territory of the Federal Republic of Germany;
as regards the Republic of India,
the territory of the Republic of India;
- (b) “legislation” means,
as regards the Federal Republic of Germany,
the laws, regulations, by-laws and other general legislative acts related to the branches of social security covered by the legislative scope of this Agreement;

as regards the Republic of India,
the laws and any rules, regulations, orders or notifications framed thereunder that are covered by the legislative scope of this Agreement;
- (c) “competent authority” means,
as regards the Federal Republic of Germany,
the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (Bundesministerium für Arbeit und Soziales);
as regards the Republic of India,
the Minister of Overseas Indian Affairs;
- (d) “institution” means,
as regards the Federal Republic of Germany,
the insurance institution responsible for the implementation of the legislation covered by the legislative scope of this Agreement and the body designated by the competent authority;

in Bezug auf die Republik Indien

der Altersvorsorgefonds (Employees' Provident Fund Organization), New Delhi;

e) „zuständige Stelle“

eine Stelle, die in den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats genannt ist.

(2) Ausdrücke, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung,

b) in Bezug auf die Republik Indien

alle Rechtsvorschriften über

(i) die Alters- und Hinterbliebenenrente für Beschäftigte;

(ii) die Rente für Beschäftigte bei dauerhafter und voller Invalidität.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, soweit sie die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten ändern, ergänzen oder ersetzen.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt in Bezug auf alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten oder dort beschäftigt sind.

Artikel 4

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Erwerbstätige

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten für einen Arbeitnehmer ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet er die Beschäftigung tatsächlich ausübt.

(2) Für Personen, die Mitglieder des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens sind, das internationale Beförderungen von Personen oder Gütern gewerblich oder im Werksverkehr durchführt und seinen Geschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

(3) Für eine Person, die als Arbeitnehmer an Bord eines Schiffes arbeitet, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für selbstständig Tätige.

Artikel 5

Anzuwendende Rechtsvorschriften bei Entsendung

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der gewöhnlich in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag

as regards the Republic of India,

the Employees' Provident Fund Organization, New Delhi.

(e) "competent body" means,

a body specified as such under the legislation of either of the Contracting States.

2. Any term not defined in paragraph 1 has the meaning assigned to it in the applicable legislation of the respective Contracting State.

Article 2

Legislative scope

1. This Agreement shall apply to the following legislation:

(a) as regards the Federal Republic of Germany,

the legislation concerning the Statutory Pension Insurance;

(b) as regards the Republic of India,

all legislation concerning

(i) old-age and survivors' pension for employed persons;

(ii) the Permanent Total Disability pension for employed persons.

2. This Agreement shall also apply to laws, regulations and other general legislative acts in so far as they amend, supplement or replace the legislation of the Contracting States specified in paragraph 1.

Article 3

Personal scope

This Agreement shall apply in respect of all persons who are ordinarily resident or employed in the territory of either Contracting State.

Article 4

Applicable legislation for economically active persons

1. Unless otherwise provided in this Agreement, an employee shall be subject only to the legislation of the Contracting State in whose territory he or she is actually performing the work.

2. Persons who are members of the travelling or flying personnel of an enterprise which, for hire or reward or on its own account, operates international transport services for passengers or goods and has its registered office in the territory of a contracting State shall be subject to the legislation of that Contracting State.

3. A person who works as an employee on board a ship that flies the flag of a Contracting State shall be subject to the legislation of that Contracting State.

4. Paragraphs 1 to 3 shall apply analogously to self-employed persons.

Article 5

Applicable legislation in case of detachment

1. When an employee who is habitually employed in one Contracting State is sent by his employer, who ordinarily engages in considerable business activities in the sending State, to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for this employer that are known to be time-limited beforehand, only the legislation of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first 48 calendar months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State. The period of 48

des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufnimmt.

(2) Überschreitet die Dauer der Entsendung den Zeitraum von 48 Kalendermonaten um höchstens 12 weitere Kalendermonate, so kann die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in den der Arbeitnehmer entsandt wurde, oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers von der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats für den Verlängerungszeitraum befreien.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für selbstständig Tätige.

Artikel 6

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Beschäftigte bei diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Artikel 7

Ausnahmen von den Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbstständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die anzuwendenden Rechtsvorschriften vereinbaren unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Artikel 8

Amtshilfe

Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

Artikel 9

Verkehrssprachen und Legalisation

(1) Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in deutscher oder englischer Sprache verkehren.

(2) Schriftstücke, insbesondere Anträge und Bescheinigungen in deutscher oder englischer Sprache, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

(3) Schriftstücke, insbesondere Bescheinigungen, die in Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 10

Datenschutz

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

calendar months shall start on the first day of the calendar month in which the employee takes up employment in the territory of the other Contracting State.

2. If the duration of detachment exceeds the period of 48 calendar months by not more than 12 calendar months, the competent authority of the Contracting State to which the employee has been posted, or the body designated by it, may upon joint request by the employee and his employer exempt the employee from the application of the legislation of that Contracting State for such extended period.

3. Paragraphs 1 and 2 shall apply analogously to self-employed persons.

Article 6

Applicable legislation for persons employed with diplomatic missions or consular posts

This Agreement shall not affect the application of the provisions of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, or of the Vienna Convention on Consular Relations of 24 April 1963.

Article 7

Exceptions from the provisions on the applicable legislation

1. At the joint request of the employee and the employer or at the request of a self-employed person, the competent authorities of the Contracting States or the bodies designated by them may, by mutual agreement, make exceptions from the provisions of this Agreement in relation to the applicable legislation provided that the person concerned continues to be subject or will be subjected to the legislation of either Contracting State. In this regard, the nature and the circumstances of the employment shall be taken into account.

2. The application shall be filed in the Contracting State whose legislation is to apply.

Article 8

Administrative assistance

The competent authorities and the institutions of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of this Agreement as if they were applying their own legislation. The assistance shall be provided free of charge.

Article 9

Languages of communication and legalisation

1. In implementing this Agreement, the competent authorities and the institutions of the Contracting States may communicate in the German or the English language directly with each other as well as with persons concerned and their representatives.

2. Documents, especially applications and certifications, in the German or the English language may not be rejected.

3. Documents, especially certifications, to be submitted in application of this Agreement shall not require legalisation or any other similar formality.

Article 10

Data protection

1. Where personal data is transmitted under this Agreement, the following shall apply whilst the legislation applicable to each Contracting State shall be duly observed:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie nur für diese Zwecke verwenden. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaates zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaates zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit eine Verpflichtung besteht.
- b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.
- e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
- f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten zu dokumentieren.
- g) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.
- a) The data may, for the purposes of implementing this Agreement and the legislation to which it applies, be transmitted to the competent bodies in the receiving State. The receiving body may only use the data for these purposes. The passing on of this data to other bodies within the receiving State or the use of this data in the receiving State for other purposes is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social insurance purposes including related judicial proceedings. However, the foregoing shall not prevent the passing on of that data in cases where doing so is mandatory under the laws and regulations of the receiving State for the purposes of preventing or prosecuting criminal offences of substantial significance and of warding off substantial dangers to public security.
- b) In individual cases the receiving body of the data shall, at the request of the transmitting body, inform that body of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.
- c) The transmitting body shall ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national law has to be respected. Data shall not be transmitted if the transmitting body reasonably assumes that doing so would violate the purpose of a national law or injure any interests of the person concerned that are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data or data the transmission of which was not permissible under the law of the transmitting State has been transmitted, the receiving body has to be immediately notified of this fact. The receiving body is obliged to correct or delete this data without delay.
- d) Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. In all other cases, the right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national law of the Contracting State whose body requests the information.
- e) Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted, and if there is no reason to assume that social insurance interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.
- f) The transmitting and the receiving bodies shall document the transmission and the receipt of personal data.
- g) The transmitting and the receiving bodies shall protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.
2. The provisions of paragraph 1 shall apply analogously to business and industrial secrets.

Artikel 11

Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

- a) in der Bundesrepublik Deutschland

Article 11

Implementing arrangements

1. The Governments of the Contracting States or the competent authorities may conclude arrangements necessary for the implementation of this Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the legislative scope of this Agreement.

2. The liaison agencies hereby set up for the implementation of this Agreement are:

- (a) in the Federal Republic of Germany,

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn;

b) in der Republik Indien

der Altersvorsorgefonds (Employees' Provident Fund Organization – EPFO), New Delhi.

(3) Die Verbindungsstellen können unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 12

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Artikel 13

Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 14

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Artikel 15

Geltungsdauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

(2) Für den Fall, dass dieses Abkommen nach Absatz 1 außer Kraft tritt, gilt es weiterhin für alle Personen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens auf Grund der Artikel 4 bis 7 nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind, sofern die betreffende Person die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

Geschehen zu New Delhi am 8. Oktober 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

National Association of Statutory Health Insurance, German Liaison Agency Health Insurance – International (Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)), Bonn;

(b) in the Republic of India,

the Employees' Provident Fund Organization (EPFO), New Delhi.

3. The liaison agencies may, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, agree upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of this Agreement. The provisions of paragraph 1 shall remain unaffected.

Article 12

Resolution of disputes

1. Disputes regarding the interpretation or application of this Agreement shall be resolved, to the extent possible, by the competent authorities.

2. If a dispute cannot be resolved in this way, it shall, if necessary, be settled by a joint ad hoc commission set up by mutual agreement.

Article 13

Concluding Protocol

The attached Concluding Protocol shall form an integral part of this Agreement.

Article 14

Ratification and entry into force

1. This Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in Berlin.

2. This Agreement shall enter into force on the first day of the second month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

Article 15

Duration of the Agreement

1. This Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. Either Contracting State may terminate it through diplomatic channels at the end of the calendar year giving three months' written notice. The relevant date for calculating the period of notice shall be the day on which the notice is received by the other Contracting State.

2. In the event that this Agreement shall cease to be in force in accordance with paragraph 1, the Agreement shall continue to have effect in relation to all persons who immediately before the date of termination are subject only to the legislation of one Contracting State by virtue of Articles 4 to 7 provided the person continues to meet the corresponding requirements.

Done at New Delhi on the eight day of October 2008, in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

B. Mützelburg
F.-J. Lersch

Für die Republik Indien
For the Republic of India

K. Mohandas

Schlussprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über Sozialversicherung

Concluding Protocol
to the Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Social Insurance

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien geschlossenen Abkommens über Sozialversicherung erklärten die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens:

- a) Gelten aufgrund der Artikel 4 bis 7 des Abkommens für eine im Hoheitsgebiet der Republik Indien erwerbstätige Person die deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung Anwendung.
- b) Gelten aufgrund der Artikel 4 bis 7 des Abkommens für eine im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätige Person die indischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung keine Anwendung.

2. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
 - (i) die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht;
 - (ii) der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit nicht ausübt;
 - (iii) die zum Zweck der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
 - (iv) diese eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung nach dem Recht eines Vertragsstaats darstellt oder
 - (v) der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als sechs Monate im Entsendestaat beschäftigt war.
- b) Der festgesetzte Zeitraum beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens bereits entsandt sind, mit diesem Tag.

3. Zu Artikel 7 des Abkommens:

- a) Gelten bei Anwendung des Artikels 7 des Abkommens für eine Person die Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt

At the time of signing the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance concluded this day, the plenipotentiaries of both Contracting States stated that they are in agreement on the following points:

1. With reference to paragraph 1(a) of Article 2 of the Agreement:

- (a) If, by virtue of Articles 4 to 7 of the Agreement, German legislation applies to a person working in the territory of the Republic of India, the German laws and regulations in the field of employment promotion shall also be applicable to this person and his or her employer in the same way.
- (b) If, by virtue of Articles 4 to 7 of the Agreement, Indian legislation applies to a person working in the territory of the Federal Republic of Germany, the German laws and regulations in the field of employment promotion shall not be applicable to this person and his or her employer.

2. With reference to Article 5 of the Agreement:

- (a) It shall not be considered a case of detachment to the other Contracting State in particular when:
 - (i) the work of the detached employee does not correspond to the employer's business operations in the sending State;
 - (ii) the employer of the detached employee ordinarily does not engage in considerable business activities in the sending State;
 - (iii) the person recruited for the purpose of detachment is not ordinarily resident in the sending State at that time;
 - (iv) this constitutes illegal labour leasing under the legislation of one Contracting State; or
 - (v) the employee has worked in the sending State for less than six months after termination of the last period of detachment.
- (b) For persons who are already detached on the day of entry into force of the Agreement the specified period shall begin on that date.

3. With reference to Article 7 of the Agreement:

- (a) Where, in application of Article 7 of the Agreement, the legislation of one of the Contracting States applies to a person, the person shall be deemed to be employed or to

oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 5 des Abkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die zuständige Behörde des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, ihren Sitz hat.

- b) Artikel 7 des Abkommens gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend von einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.

work at the place where he or she was last employed or working; however, a different arrangement resulting from the previous application of Article 5 of the Agreement shall continue to be effective. If he or she was previously not employed or working in the territory of the respective Contracting State, he or she shall be deemed to be employed or working at the place where the competent authority of the Contracting State whose legislation is to be applied has its seat.

- (b) Article 7 of the Agreement shall apply in particular to an employee of an enterprise located in one Contracting State who is temporarily employed in the other Contracting State by an associated enterprise and, during this period, receives remuneration in the state of employment at the expense of the associated enterprise.

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien
zur Durchführung des Abkommens vom 8. Oktober 2008
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien
über Sozialversicherung

Arrangement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of India
for the Implementation of the Agreement of 8 October 2008
between the Federal Republic of Germany and the Republic of India
on Social Insurance

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Indien –

auf der Grundlage des Artikels 11 Absatz 1 des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Aufklärungspflichten

Den nach Artikel 11 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen und nach Artikel 7 des Abkommens von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht kommenden Personen über das Abkommen.

Artikel 3

Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 11 Absatz 2, in Artikel 7 und in Artikel 8 des Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

(3) Artikel 10 des Abkommens gilt auch für die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2.

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Republic of India,

on the basis of paragraph 1 of Article 11 of the Agreement of 8 October 2008 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance,

have agreed as follows:

Section I

General provisions

Article 1

Definitions

Where terms which appear in the Agreement are used in this Arrangement, they shall have the same meaning as defined in the Agreement.

Article 2

Duty to inform

The liaison agencies set up pursuant to paragraph 2 of Article 11 of the Agreement and the bodies designated by the competent authorities pursuant to Article 7 of the Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible for generally informing the persons concerned about the Agreement.

Article 3

Duty to communicate facts

1. The bodies referred to in paragraph 2 of Article 11, in Article 7 and in Article 8 of the Agreement shall, within their respective areas of jurisdiction, communicate to each other and to the persons concerned the facts and transmit the evidence necessary to secure the rights and obligations that follow from the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Agreement and from the Agreement and this Arrangement.

2. Where a person is obliged, under the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Agreement, under the Agreement or under this Arrangement, to communicate to the institution or another body, certain facts, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts obtaining in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply if a person has to transmit certain evidence.

3. Article 10 of the Agreement shall also be applied to the duty to communicate facts under paragraphs 1 and 2.

Artikel 4**Bescheinigung****über die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

(1) In den Fällen der Artikel 5 und 7 des Abkommens erteilt die zuständige Behörde oder die zuständige Stelle des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber diese Rechtsvorschriften gelten. Diese Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt in den Fällen des Artikels 5 des Abkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 7 des Abkommens stellt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die indischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Altersvorsorgefonds (Employees' Provident Fund Organization), New Delhi, diese Bescheinigung aus.

(4) Bestehen Zweifel daran, dass die in der Bescheinigung genannten Rechtsvorschriften tatsächlich anzuwenden sind, oder weicht der dort bescheinigte Sachverhalt von den tatsächlichen Verhältnissen ab, so hat die Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, diese auf Verlangen zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Abschnitt II**Schlussbestimmung****Artikel 5****Inkrafttreten
und Geltungsdauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu New Delhi am 8. Oktober 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

B. Mützelburg
F.-J. Lersch

Für die Regierung der Republik Indien
For the Government of the Republic of India

K. Mohandas

Article 4**Certificate on the applicable legislation**

1. In the circumstances described in Articles 5 and 7 of the Agreement, the competent authority or the competent body of the Contracting State whose legislation is applicable shall, on request, issue a certificate stating, in respect of the employment in question, that this legislation is applicable to the employee and the employer. A specific period of validity must be given on the certificate.

2. Where German legislation is applicable, the certificate shall, in the circumstances described in Article 5 of the Agreement, be issued by the health insurance institution to which the pension contributions are paid, and by the Deutsche Rentenversicherung Bund (German Federal Pension Insurance), Berlin, in any other case. In the circumstances described in Article 7 of the Agreement, the Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) – (National Association of Statutory Health Insurance, German Liaison Agency Health Insurance – International), Bonn, shall issue the certificate.

3. Where Indian legislation is applicable, the certificate shall be issued by the Employees' Provident Fund Organization (EPFO), New Delhi.

4. If there are doubts as to whether the legislation referred to in the certificate is actually applicable, or if the facts certified therein differ from the actual circumstances, the body that has issued the certificate shall, on request, review and correct it, if necessary.

Section II**Final Provision****Article 5****Entry into force
and duration of the Arrangement**

1. This Arrangement shall enter into force on the date on which both Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

2. This Arrangement is to be applied from the date of the entry into force of the Agreement and shall have the same period of duration.

Done at New Delhi on the eight day of October 2008, in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Denkschrift

I. Allgemeines

Das Abkommen enthält Regelungen über die Vermeidung der Doppelversicherung in beiden Staaten im Falle von vorübergehenden Beschäftigungen im anderen Staat. So bleiben die von den deutschen Unternehmen nach Indien entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht in Indien befreit, und umgekehrt werden die von indischen Unternehmen nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht in Deutschland befreit. Gleichzeitig finden die Rechtsvorschriften des Entsendestaates bezüglich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung auf die betroffenen Personen weiter Anwendung. Der Entsendezeitraum kann bis zu 48 Kalendermonaten gehen. Dieser Zeitraum kann auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers bei Fortbestehen der Voraussetzungen von der zuständigen Stelle des Staates, in den der Arbeitnehmer entsandt wurde, um höchstens zwölf weitere Kalendermonate verlängert werden.

Darüber hinaus kann nach dem Abkommen mit einer sogenannten Ausnahmevereinbarung erreicht werden, dass z. B. ein Arbeitnehmer, der für einen vorübergehenden Zeitraum von seiner deutschen Muttergesellschaft zu einer Tochter nach Indien gesandt wird, weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt bleibt, obwohl während dieser Zeit der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Merkmale seines Beschäftigungsverhältnisses in Indien liegt.

Damit enthält das Entsendeabkommen Lösungen, um zu vermeiden, dass lediglich vorübergehend im anderen Staat eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in das Rentensystem des anderen Staates wechseln müssen. Diese Personen werden künftig grundsätzlich in dem ihnen vertrauten Rentensystem bleiben können. Dies liegt vor dem Hintergrund der umfangreichen und intensiven außenwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu Indien im Interesse hiesiger Unternehmen und ihrer in Indien eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Gerade für Deutschland mit seinen bedeutsamen außenwirtschaftlichen Verflechtungen zu Indien ist es wichtig, Vorkehrungen zu treffen, die im Interesse deutscher Unternehmen und Arbeitnehmer liegen. Hierzu zählt u. a. auch, dass es bei Entsendung deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Indien nicht zu zusätzlichen Kosten aufgrund einer doppelten Versicherungspflicht kommen kann. Deutsche und indische Unternehmen beschäftigen Mitarbeiter zunehmend auch im anderen Land, insbesondere bei dort ansässigen Beteiligungsgesellschaften.

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind. Sie betreffen insbesondere Mitteilungspflichten zwischen den Versicherungsträgern beider Vertragsstaaten, das Ausstellen von Bescheinigungen und das Verfahren bei Zahlungen in den anderen Vertragsstaat.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 erläutert die in den nachfolgenden Vorschriften wiederholt verwendeten Begriffe. Durch die Definition häufig verwendeter Begriffe soll die Anwendung des Abkommens erleichtert werden.

Artikel 2, der durch Nummer 1 des Schlussprotokolls ergänzt wird, legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest, indem er die innerstaatlichen Rechtsvorschriften nennt, auf die sich das Abkommen bezieht.

Artikel 3 legt den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Das Abkommen gilt für alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten oder dort gewöhnlich beschäftigt sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Artikel 4 bis 7 enthalten Regelungen darüber, welche Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht bei einer Kollision der deutschen und indischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dadurch wird eine Doppelversicherung vermieden.

Nach Artikel 4 richtet sich die Versicherungspflicht grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip).

Die Artikel 5 bis 7 regeln bestimmte Fallgruppen und Ausnahmen.

Artikel 5 sieht vor, dass für Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, während der ersten 48 Kalendermonate der Entsendung allein die Rechtsvorschriften des Entsendestaats gelten. Auf eine Definition des Begriffs „Entsendung“ wurde in Artikel 1 des Abkommens verzichtet, allerdings werden in Nummer 2 des Schlussprotokolls Tatbestände aufgeführt, die einer Entsendung in den anderen Vertragsstaat entgegenstehen. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten kann um zwölf weitere Kalendermonate auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers verlängert werden.

Nach Artikel 6 bleiben für die Beschäftigten bei Auslandsvertretungen das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen unberührt.

Artikel 7 enthält auch die in Abkommen mit anderen Staaten übliche Regelung, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und Arbeitgebers bzw. auf Antrag des Selbstständigen Ausnahmen von den Artikeln 4 bis 6 regeln können. Dabei sind die besonderen Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen. Nummer 3 Buchstabe a des Schlussprotokolls enthält eine Beschäftigungsortfiktion hinsichtlich der Personen, für die die deutschen Rechtsvorschriften aufgrund einer Ausnahmevereinbarung nach Artikel 7 des Abkommens gelten.

Die Artikel 8 bis 12 enthalten allgemeine Regelungen zur Durchführung des Abkommens sowie über das Zusammenwirken der in beiden Vertragsstaaten mit der Durchführung des Abkommens betrauten Stellen.

Die Artikel 13 bis 15 enthalten Schlussbestimmungen.

Nach Artikel 1 der Durchführungsvereinbarung haben die in der Vereinbarung verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie im Abkommen.

Nach Artikel 2 obliegt in erster Linie den zuständigen Verbindungsstellen die allgemeine Aufklärung der betroffenen Personen über das Abkommen.

Artikel 3 regelt die Mitteilungspflichten der Versicherungsträger und der Verbindungsstellen und schreibt die gegenseitige Unterrichtung über die rechtserheblichen Tatsachen sowie das Zurverfügungstellen von Beweismitteln vor. Ferner werden die Mitwirkungspflichten der betroffenen Personen geregelt.

Nach Artikel 4 ist für eine vorübergehend in einem anderen Vertragsstaat beschäftigte Person, für die nicht die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaats gelten, eine Bescheinigung auszustellen. Dort ist ferner geregelt, wer für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig ist und wie bei Zweifeln an der Anwendung der bescheinigten Rechtsvorschrift zu verfahren ist.

Artikel 5 enthält die üblichen Schlussbestimmungen. Danach ist die Geltungsdauer der Durchführungsvereinbarung an die Gültigkeit des Abkommens geknüpft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft und sechs Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt. Für die Wirtschaft entstehen Bürokratiekosten in marginaler Höhe.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

